

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 273

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei im beteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 274

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdammt werden.

(2) Der Besatz muß mindestens V_s der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er j muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des j Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten, Salzmehi oder andere nicht funkenreißende Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(4) Ausnahmen für besatzloses Schießen können auf Kali- und Steinsalzbergwerken, die nicht durch brennbare Gase gefährdet sind, durch die Technische Bergbauinspektion nach Stellungnahme, der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden.

§ 275

(1) α Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) α Freiliegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur im Beisein des Hauptingenieurs oder Schießsteigers gezündet werden.

(3) α Für frei liegende Ladungen dürfen nur Wettersprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in feinen Salzstaub einzuhüllen.

§ 276

(1) In Kali- und Steinsalzbergwerken, die nicht durch brennbare Gase oder Kohlensäure gefährdet sind, braucht die elektrische Fernzündung nur angewendet zu werden:

a) in Schächten,

b) in Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg, z. B. Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°.

(2) In Betriebspunkten, an denen mehr als sechs Schüsse gezündet werden sollen, müssen diese, falls nicht elektrische Fernzündung erfolgt, durch Abreißzünder, Zündraketen oder Zündlichter gezündet werden.

(3) α κ In gasgefährdeten und in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden

§ 277

(1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

(2) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen mindestens in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden. Besteht die Schießleitung aus blanken Drähten, so muß deren Abstand voneinander mindestens 40 cm betragen.

(3) In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

(4) α In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen nur isolierte Schießleitungen verwendet werden.

§ 278

(1) Die Schießberechtigten dürfen nur die von der Werksleitung gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtungen und deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens einmal monatlich über Tage geprüft werden.

§ 279

Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

7. Sicherung gegen Sprengstücke

§ 280

(1) Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitungen an die Zündvorrichtung anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Arbeitsort, an dem geschossen wird, durch Posten abgesperrt sind. Die zum Absperrn bestimmten Posten sind von dem Schießberechtigten namentlich zu bestimmen. Reicht die Zahl der Anwesenden nicht aus, so sind die nichtbesetzten Zugänge durch Verschlüsse od. dgl. sicher abzusperrern und außerdem an diesen Stellen Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt!“ aufzuhängen. Auf den Tafeln sind das Datum des Tages, an dem geschossen wird, die Uhrzeit und der Name des Schießberechtigten zu vermerken. Der Schießberechtigte hat als letzter das Arbeitsort zu verlassen.

(2) Eis darf erst gezündet werden, nachdem die in der Nähe befindlichen Leute durch den lauten Ruf „Es brennt!“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

(3) Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte das Arbeitsort freigegeben hat.

§ 281

(1) Nähern sich zwei Arbeitsorte einander, so hat der Hauptingenieur zu bestimmen, wann der Brigadier die Brigade des Gegenortes vor Abtun eines Schusses zu benachrichtigen hat. Ist der Durchschlag zu erwarten, so ist eines dieser Arbeitsorte rechtzeitig einzustellen und abzusperrern.

(2) Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 280 abzusperrern.